Zeitschrift für Humanitäres Völkerrecht — Informationsschriften

26. Jahrgang, Heft 4, 2013

Norman Paech 1 Gerhard Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, VSA Verlag, Hamburg 20 13, 890 Seiten, 00,00 €

Martina Haedrich*

In einer dritten aktualisierten Auflage haben Norman Paech und Gerhard Stuby unter dem Titel „Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen" ein umfangreiches Werk vorgelegt, das von den Autoren im Vorwort als Studienbuch bezeichnet wird. Die Einordnung als Studien- und nicht als Lehrbuch mag bewusst gewählt worden sein, um sich von den Lehrbüchern zum Völkerrecht abzugrenzen und in die Nähe zur Politikwissenschaft, in deren Repertoire sich zahlreiche Studienbücher finden, zu begeben. In der Tat erfolgt ein starker Bezug zur Außenpolitik und zu politikwissenschaftlichen Konzeptionen. Dies erinnert an amerikanische Publikationen zum Völkerrecht, die ebenfalls eine Verbindung und nicht Abgrenzung zwischen Völkerrechtswissenschaft und Politikwissenschaft sowie der völkerrechtlichen und außenpolitischen Praxis betonen. Diese Verbindung von beiden Gegenständen wird bereits mit dem Titel „Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen" angezeigt und durchgängig in der Einführung, den vier Kapiteln des Teils A „Epochen des Völkerrechts", den sechs Kapiteln des Teils B „Die Hauptelemente der neuen Völkerrechtsordnung" und dem Ausblick zur „Zukunft des Völkerrechts" verfolgt. Den Autoren ist es ein grundsätzliches Anliegen, militärische und ökonomische Interessen „starker Staaten" bis hin zu machtpolitischen Interventionsinteressen und das Interesse „schwächerer Staaten" an fortschreitender Regulierung nachzuweisen, was sich in der Entwicklung des Völkerrechts und der Auseinandersetzung um deren Durchsetzung äußere. Mit weitreichenden Erörterungen verschiedener Denkrichtungen und der Darlegung von nicht selten stark polarisierenden eigenen Positionen weichen die Autoren im Aufbau, Inhalt and Duktus ganz bewusst von Völkermchtslehrbüchern, zumindest im deutschen Sprachraum, ab.

feil A widmet sich anfangs der Frage nach lern Beginn eines europäischen Völkerrechtssystems und der Herausbildung eines bürgerlichen Staatensystems. Dabei werden Machtkämpfe und Verschiebungen unter den europäischen Mächten anschaulich erörtert und das Lenin'sche Konzept der Übergangsperiode vom Kapitalismus zum Sozialismus abgehandelt. Auch eine Einschätzung der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland während des Nationalsozialismus und die notwendige Auseinandersetzung mit Karl Schmitts Großraumtheorien erfolgt hier. Zu Recht wird bei der Darstellung der neuen Weltordnung nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich gemacht, dass die Herausbildung eines kollektiven Sicherheitssystems im Kalten Krieg nicht nur der durch die auf Hochrüstung basierenden Abschreckung zuzurechnen ist, sondern auch auf die große Zahl vertraglicher Beziehungen auf der Ebene internationaler Organisationen zurückgeht. Verwiesen wird auf die große Zahl „offensive?' Interventionen der USA und auf „defensiv" angelegte Interventionen der Sowjetunion. Die Bedeutung der UNO als kollektives Sicherheitssystem wird ebenso herausgestellt wie der Widerstreit zwischen den Positionen der USA und der Sowjetunion in den UN-Gremien. Die westeuropäische Integration wird in ihrer politischen, ökonomischen und militärischen Ausprägung behandelt und verneint, dass sich die NATO nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zu einem System der kollektiven Sicherheit gewandelt hat. Als wohl „markantester Einschnitt" in die Welt- und Völkerrechtsentwicklung wird die Dekolonisierung gesehen und festgestellt, dass die Verdopplung der Mitgliedstaaten in den Vereinten Nationen die absolute Vorherrschaft des westlich-atlantischen Lagers beendete. Die Rolle des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das die Befreiung der kolonial unterdrückten Völker legalisierte, wird anhand der bis in die 1970er Jahre reichende Auflösung der Kolonialreiche beschrieben. Als „Großereignis", das die Neue Weltordnung entscheidend prägte, wird die Auflösung des sozialistischen Lagers gesehen, die, so wird herausgestellt, durch die Zuspitzung der wirtschaftlichen und politischen Widersprüche und Krisen in der Sowjetunion verursacht wurde. Das von Gorbatschow konzipierte Neue Denken wird als Initiative zur Beendigung der Ost-West-Konfrontation angeführt. Bei der Bewertung der Rolle des Völkerrechts wird es als „Crux des Völkerrechts" gesehen, dass es den Machtinteressen der mächtigsten Staaten vorwegeile und sich damit von der Realität der Welt abkopple. Damit wird von der überwiegenden Sichtweise abgewichen, dass das Völkerrecht von den Staaten erzeugt und praktiziert wird, d. h. mit den Staaten und nicht ihnen vorangeht. Eingehend werden Hauptströmungen des Positivismus und Naturrechts behandelt und nihilistische Strömungen ausgemacht. Auch die sozialistische Völkerrechtstheorie findet Erwähnung, deren Anfänge bis in die 1930er Jahre zurückgehen und durch Tunkin seit Mitte der 1960er Jahre mit dem Konzept der friedlichen Koexistenz Ausprägung erfuhr. Die Existenz einer Völkerrechtstheorie in der Dritten Welt wird bejaht, eine Völkerrechtstheorie der Dritten Welt hingegen verneint. Vorgestellt wird das neuere Konzept der Third World Approaches for International Law (TWAIL), deren Vertreter sich gegen die staatliche Hegemonie stellen und Gleichheit und eine Welt auf Basis der sozialen Gerechtigkeit fordern.

Wie schon im vorangegangenen Teil, so auch im Teil B des Buches, in dem Gegenstände des Völkerrechts behandelt werden, stehen das Selbstbestimmungsrecht und Staat und staatliche Souveränität im Zentrum. Es erfolgt eine kritische Auseinandersetzung mit Zweifeln am Souveränitätsanspruch. Die Autoren sehen in der Übertra-

" Martina Haedrich ist Professorin für Öffentliches Recht und Völkerrecht und war bis Frühjahr 2013 an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena tätig.

gung von Hoheitsrechten und in der Integration in internationale Gemeinschaften einen Machtzuwachs durch Kooperation und insgesamt eine Umschichtung, nicht aber einen Verlust der Souveränität. Unter dem Titel „Der rechtliche Rahmen der internationalen Beziehungen: das Völkerrecht" wird das System der Normen, die die Staatenbeziehungen regeln, beschrieben und der Konsens, der sich in Gestalt von Vereinbarungen und als übereinstimmende Staatenpraxis zeigt, als wesentliches Element der „Rechtsetzung" ausgemacht. Am Selbstbestimmungsrecht wird die Entwicklung einer Norm vom Programmsatz zum ius cogens unter Heranziehung von Regelungen der UN-Charta und Resolutionen der UN-Generalversammlung bis hin zur Friendly Relations-Declaration demonstriert.

Im UN-System sehen die Autoren ein in der UN-Charta angelegtes ausdifferenziertes Friedenssystem, das Elemente des positiven Friedens umfasst. Anhand der Kriterien des Nicaragua-Urteils werden Inhalt und Reichweite des Selbstverteidigungsrechts umrissen, die Legitimität einer Präventivverteidigung verneint und das Missbrauchspotenzial deutlich gemacht. Große Skepsis äußern die Autoren gegenüber dem Institut der humanitären Intervention, das sie nicht durch die UN-Charta gedeckt sehen. Auch das Konzept der Responsibility to Protect als Interventionsmöglichkeit in extremen und außergewöhnlichen Situationen wird kritisch beleuchtet und betont, dass die Entscheidung, nach diesem Konzept zu handeln, dem Sicherheitsrat vorbehalten bleibt.

Menschenrechte und Menschenrechtsschutz werden primär auf die europäische Menschenrechtsentwicklung gegründet. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die beiden Menschenrechtspakte von 1966 werden besonders in den Blick genommen. Der internationale Menschenrechtsschutz wird als ein kooperativer qualifiziert und dabei das System der Durchsetzungsinstrumente besprochen. Bei den Erörterungen zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wird das im Jahre 2008 verabschiedete (und inzwischen in Kraft getretene) Fakultativprotokoll, das die Kompetenzen des UN-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auf ein internationales Beschwerdeverfahren ausdehnt, nicht erwähnt. Die Autoren sehen einen Konsens über einen universalen Minimalstandard als erreicht an, der sich inzwischen auch auf die Durchsetzungsmaßnahmen erstreckt. Dass dennoch von den Staaten der Dritten Welt und von China ein double standard bei der kollektiven Sicherung der Menschenrechte in den Organen der Vereinten Nationen gerügt wird, halten die Autoren für berechtigt. Sehr zuzustimmen ist der Aussage, dass die Einhaltung der Menschenrechte durch ein effektives Kontrollsystem auf der Basis von Kooperation und Dialog und erst als ultima ratio mit Intervention, und das in sehr engen Grenzen, zu erreichen ist.

Im Kapitel Weltwirtschaftsordnung im Wandel wird der Souveränitätsgedanke wieder ins Zentrum gerückt und mit Blick auf die Entwicklungsländer hervorgehoben, dass staatliche Souveränität nicht nur auf rechtliche und territoriale Abhängigkeit zielt, sondern auch gegen Fremdbestimmtheit der Wirtschaftsordnungen gerichtet ist. Die Organisation des Welthandels wird beschrieben und es werden Kontroversen z. B. im Patentschutz, bei Urheberrechtsverletzungen oder bei der Frage, inwieweit GATT/WTO-Recht direkt anwendbar ist, diskutiert. Insgesamt wird von der Erfolglosigkeit der Strategien des Freihandels unter Weltmarktbedingungen gesprochen. Als zentrales Thema um die Auseinandersetzungen über eine Neue Internationale Wirtschaftsordnung wird der Widerspruch zwischen dem Anspruch der Entwicklungsländer auf volle Souveränität über ihre natürlichen Ressourcen und dem Anspruch der Investoren auf Eigentumsschutz verdeutlicht und an der Problematik der Enteignung und Entschädigung festgemacht.

Unter der Überschrift „Die Bewahrung von Natur und Umwelt souveränitätsfreier Räume" geht es zuerst jedoch um unter Souveränität stehende Räume, um territoriale Aufteilung sowie um Umweltregelungen zwischen den ‚Staaten. Im Zentrum stehen sodann Bemühungen, sogenannte grenzüberschreitende Elemente, wie die See, Natur und Kultur dem Zugriff einzelner Staaten zu entziehen und eine gemeinsame Nutzung im Sinne des „Common Heritage of Mankind"-Konzepts zu sichern. Gefragt wird, ob dieses Konzept überhaupt geeignet ist, eine gerechte Nutzung souveränitätsfreier Räume und deren Ressourcen zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang werden das Seerechtsübereinkommen und insbesondere die Nutzung der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Tiefseebergbaus näher beleuchtet. Diese Frage wird sodann auf die Umwelt erstreckt. Eine Fülle völkerrechtlicher Abkommen, vor allem solche, die im Zusammenhang mit dem Erdgipfel von Rio des Jahres 1992 stehen, werden abgehandelt, insbesondere Mängel und Schwächen aufgeführt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass es zur Errichtung eines wirksamen Umweltmanagements nicht gekommen sei und die Kritik an einer unzureichenden Umsetzungspraxis im „Norden" weitgehend leer laufe, während im „Süden" Einsicht und konkrete Handlungsbereitschaft signalisiert werde.

Es mag für jene, die sich erstmalig der Materie des Völkerrechts nähern wollen, nicht leicht sein, in dem Buch Struktur und System des Völkerrechts zu erfassen. Darstellungen der Elemente des Völkerrechts verschmelzen mit Erörterungen geschichtlicher Abläufe, unterschiedlicher politischer Konzeptionen und Strömungen sowie mit polemischen Aussagen. Das aber macht das Buch, auch wenn viele Auffassungen nicht geteilt werden können, für all jene, die in der völkerrechtlichen und politikwissenschaftlichen Forschung und Praxis zu Hause sind, gerade lesenswert. Im Ausblick „Zur Zukunft des Völkerrechts" am Ende des Buches wird noch einmal deutlich, dass die Autoren durch die Betonung der Bedeutung des Selbstbestimmungsrechts und der Souveränität mit dem darauf beruhenden Konsensprinzip sowie der Dekolonisierung und der Behandlung damit verbundener Probleme der Entwicklung der Staaten der Dritten Welt zu gleichberechtigten Partnern in den internationalen Beziehungen persönliche Schwerpunkte gesetzt haben.